

## Teststrategie an der Comenius-Grundschule

### Betretungsverbot

Betretungsverbot gemäß § 22 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten, wer

1. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann;
2. den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann;
3. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

### Rechtliche Grundlagen:

Festzustellen ist, dass gegenwärtig ausschließlich Präsenzunterricht stattfindet. Die Vorlage eines Testnachweises gem. § 22 Abs. 2 Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - 2. SARS-CoV-2-UmgV) ist Voraussetzung um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können (oder alternativ Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises vgl. § 5 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 2. SARS-CoV-2-UmgV).

Die Eltern haben gem. § 41 Abs. 1 S. 2 BbgSchulG die Pflicht dafür zu sorgen, dass Ihr Kind seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

Nehmen Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teil, weil sie den Testnachweis nicht erbringen bzw. sich gem. § 22 Abs. 1 2. SARS-CoV-2-UmgV in der Ausnahme nicht in der Schule testen wollen, verstoßen sie gegen ihre Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nach § 44 Abs. 3 BbgSchulG. Dies ist als unentschuldigtes Fehlen zu werten.

### Ablauf

An jeden Montag und Mittwoch kommen die SuS getestet in die Schule. Vor dem Eingang zum Schulgebäude zeigen sie die Unterschrift der Sorgeberechtigten vor, welche bestätigt, dass der Test nicht älter als 24 Stunden ist.

Haben die SuS sich nicht getestet, dann besteht **im Ausnahmefall** die Möglichkeit sich im Eingangsbereich der Turnhalle unter Aufsicht selbst zu testen. Dazu muss eine Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen.

Haben die SuS sich getestet, aber es fehlt die Unterschrift, dann werden die Eltern angerufen und wir lassen uns telefonisch bestätigen, dass der Test durchgeführt wurde.

## Positives Testergebnis

Die betroffenen SuS werden von der Schulleitung von der schulischen Nutzung ausgeschlossen. Die Schulleitung weist daraufhin, dass die Eltern verpflichtet sind, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen (Hausarzt informieren).

Bei einem positiven PCR-Test wird die Schule informiert. Das Gesundheitsamt setzt sich mit den Sorgeberechtigten in Verbindung.

## Finanzierung

Die Beschaffung des Selbsttests für die Schülerinnen und Schüler und die in der Schule Tätigen wird durch das Bildungsministerium (MBJS) veranlasst. Die Lieferung der Selbsttests erfolgt direkt an die Schulen. Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schülerinnen und Schülern für mehrere Schulwochen, in denen die Schülerinnen und Schüler in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Prüfungen oder der Notbetreuung anwesend sein werden, **jeweils zwei Selbsttests** aus dem Bestand der Schule ausgehändigt:

- **entweder** den minderjährigen Schülerinnen und Schülern in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben,
- **oder** den Erziehungsberechtigten

## Durchführung der Test

- [Video: Gebrauchsanleitung für den Schnelltest](#)

Den Schulen bereitgestellt werden Tests, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine **Sonderzulassung zur Eigenanwendung durch Laien** (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen (gemäß § 11 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes). Die Tests sind so konzipiert, dass auch jüngere Schüler/innen sie mit entsprechender Anleitung anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen.